

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 3. Dezember 1991

zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

(91/633/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom
17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinsti-
tuten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 89/299/EWG werden die Eigenmittel
von Kreditinstituten definiert und die Berechnungsme-
thode für die Gesamtsumme dieser Eigenmittel festgelegt.

Da die Zurechnung des Fonds für allgemeine Bankrisiken
im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG des
Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß
und den konsolidierten Abschluß von Banken und
anderen Finanzinstituten⁽²⁾ nicht endgültig geregelt war,
wurde in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/299/EWG
vorgesehen, daß die Kommission binnen sechs Monaten
nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen
nach dem Verfahren des Artikels 8 vorschlägt, ob der
Fonds für allgemeine Bankrisiken endgültig den Basis-
eigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zuge-
rechnet wird.

Nach Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses
und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Bera-
tungen in internationalen Gremien sowie in Übereinstim-
mung mit der Behandlung des Fonds für allgemeine
Bankrisiken auf internationaler Ebene soll dieser Fonds
den Basiseigenmitteln zugerechnet werden.

Die Richtlinie 89/299/EWG ist entsprechend zu
ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 der Richtlinie 89/299/EWG wird wie folgt geän-
dert :

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 unter den Ziffern 3
und 5 bis 8 aufgeführten Bestandteile unterliegen
folgenden Beschränkungen :

- a) Die Summe der Bestandteile 3 und 5 bis 8 ist auf
höchstens 100 v. H. der Summe der Bestandteile 1,
2 und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11
beschränkt ;
- b) die Summe der Bestandteile 7 und 8 ist auf
höchstens 50 v. H. der Summe der Bestandteile 1, 2
und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11
beschränkt ;
- c) die Summe der Bestandteile 12 und 13 wird von der
Summe aller Bestandteile abgezogen.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen
die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. de VRIES
